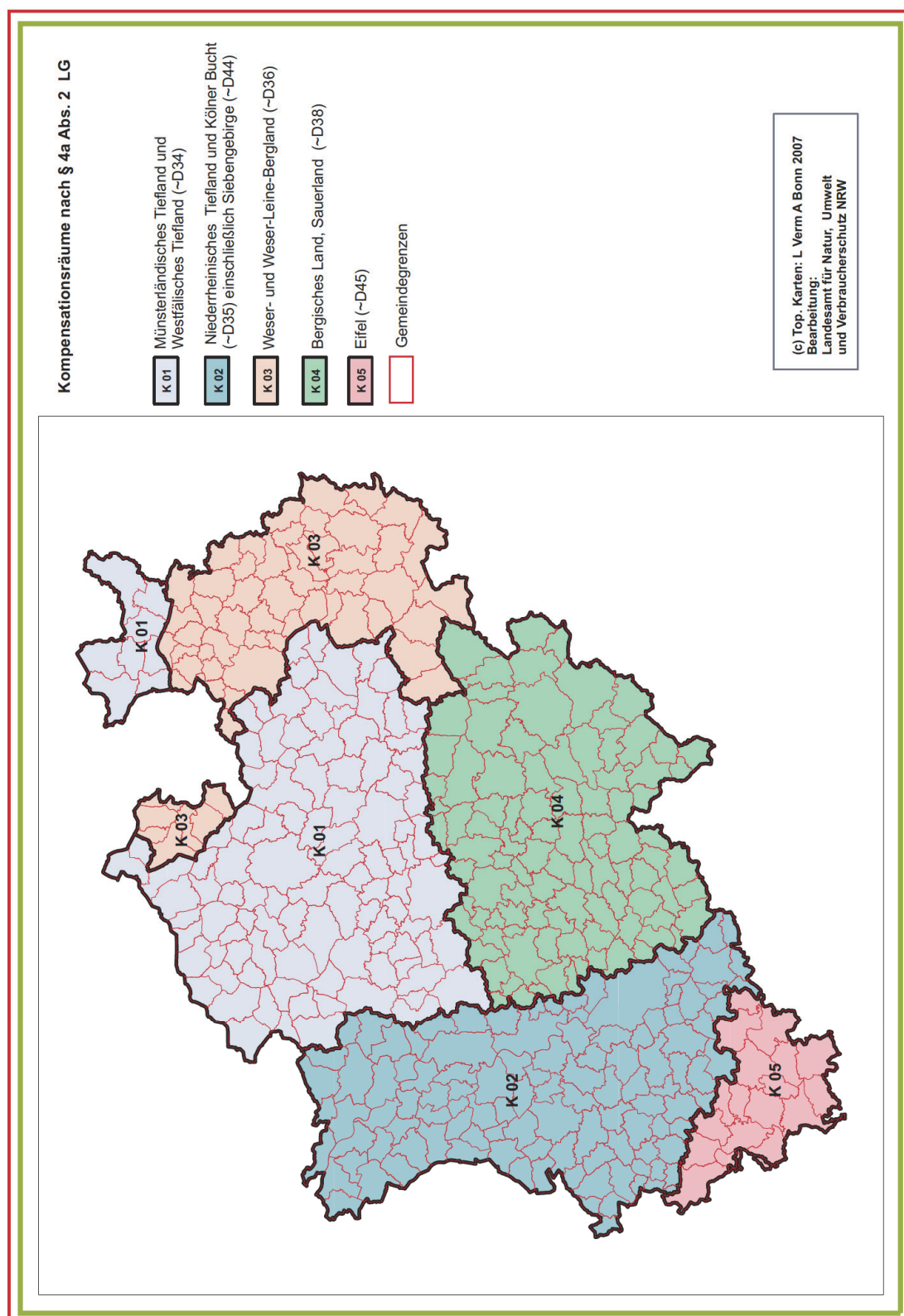


Anlage 2 zur Artikel 22 a. F.

Nr. 10

Anlage 2 (Kompensationsräume zu § 7 Abs. 1)



Kostenfolgeabschätzung zum LNatSchG-Entwurf gemäß § 3 KonnexAG

I. Methodik:

Der zu erwartende Personalaufwand der Gemeinden und Gemeindeverbände wird für die einzelnen LNatSchG-Normen jeweils in Durchschnitts-Stundensätzen der Laufbahn, in der schwerpunktmäßig die Bearbeitung erfolgt, dargestellt. Diese Methodik beinhaltet Abzüge für Bearbeitungs-Anteile in niedrigeren bzw. Aufschläge für höhere Besoldungsstufen. Dabei werden die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 56-36.08.09 – vom 02.09.2014 vorgesehenen Stundensätze zugrunde gelegt. Der zu erwartende Sachaufwand sowie eventuelle Verwaltungsgemeinkosten gem. § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG sind mit diesen pauschalen Stundensätzen abgedeckt (Ausnahme: s.u. 1.).

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Umbenennung in untere Naturschutzbehörde bzw. Naturschutzbeirat (§§ 2, 70)

Das LNatSchG konstituiert keine Pflicht zur nachträglichen Überarbeitung von Publikationen, Kennzeichen, Schildern oder internen Dokumenten, auf denen die umbenannten Institutionen nur als Absender/Herausgeber benannt sind. Sobald ohnehin eine Neuauflage bzw. der Austausch ansteht, kann ohne nennenswerten Zusatzaufwand der Umbenennung Rechnung getragen werden. Auch die rückwirkende Änderung von Rechtsakten, Urkunden und sonstigen Dokumenten ist nicht erforderlich. Beim Erlass neuer Rechtsakte, in denen die zuständige Behörde anzugeben ist, kann der Umbenennung ohne nennenswerten Zusatzaufwand Rechnung getragen werden.

Ein geringfügiger Zusatzaufwand etwa durch die Überarbeitung von Formatvorlagen, durch die Änderung des Behördennamens im Zuge der fortlaufenden Aktualisierung von online-Auftritten und durch die bürgerfreundliche Anpassung von Behördenwegweisern, Türschildern etc. wird pro Kreis bzw. kreisangehörige Stadt ein einmaliger Zusatzaufwand berücksichtigt. Hierfür werden zehn Stunden Bearbeitungszeit im mittleren Dienst pro Behörde (insg. 54) veranschlagt:

$$57 \text{ €} \times 10 \times 54 = 30.780 \text{ €}$$

Da die Materialkosten einen vergleichsweise hohen Anteil an dem Zusatzaufwand durch die Umbenennung haben, wird ausnahmsweise zusätzlich ein Sachkostenzuschlag von 10% vorgenommen:

$$30.780 \text{ €} \times 10\% = 3.078 \text{ €}$$

$$30.780 \text{ €} + 3.078 \text{ €} = 33.858 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: **einmaliger Mehraufwand von 35.000 €**

2. Dem LANUV zur Verfügung zu stellende Daten (§ 3)

Die in Absatz 3 Satz 2 geregelte Verpflichtung gilt nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Verpflichtung der unteren Naturschutzbehörden zur Zusammenarbeit mit dem LANUV besteht bereits nach bisher geltendem Recht; s. insbesondere § 14 Abs. 1 LG.

Ergebnis: **kein Mehraufwand**

3. Vollzug der gesetzlichen Vorgaben für die Landwirtschaft (§ 4)

Die Vorschrift konkretisiert die entsprechenden bundesrechtlichen Vorgaben für die Landwirtschaft. Die Einführung zusätzlicher vollzugstauglicher Regeln bedingt einen gewissen Zusatzaufwand für den Vollzug durch die zuständigen Behörden. Kontrollen und ggf. die Ahndung von Verstößen werden die unteren Naturschutzbehörden voraussichtlich wie bisher zumeist stichprobenhaft und anlassbezogen im Falle von Anzeigen durch Dritte vornehmen.

Für die o.g. zusätzlichen materiellen Ge- und Verbote wird vorsorglich eine proportionale Zunahme des Aufwands für die Ahndung von ggf. festgestellten Verstößen angenommen. Hinzu kommt die Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen. Die absoluten

Fallzahlen werden dabei in den Landkreisen deutlich höher liegen als in den kreisfreien Städten. Im Durchschnitt ist von zehn Fällen mit insgesamt 20-stündiger Bearbeitungsdauer im gehobenen Dienst pro Behörde und Jahr auszugehen.

$$65 \text{ €} \times 20 \times 54 = 70.200 \text{ €}$$

Gebührendeckung:

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung erlaubt es den zuständigen Behörden, für diesen Aufgabenbereich kostendeckende Gebühren in Höhe von mindestens 30 € und höchstens 5.000 € zu erheben, mit denen der durch den Vollzug der neuen materiellen Vorgaben für die Landwirtschaft bedingte Zusatzaufwand ausgeglichen wird.

Ordnungsverfügungen: 15b.6.3 AllgVerwGO

Ausnahmen: 15b.8.8 (neu)

Befreiungen: 15b.8.1

Im Hinblick auf Kontrollaufgaben, für die keine Tarifstelle vorgesehen ist, wird keine vollständige, sondern nur eine teilweise Gebührendeckung iHv 50% angenommen:

$$70.200 \text{ €} \times 50\% = 35.100 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: **jährlicher Mehraufwand von 35.000 €**

4. Flächendeckende Landschaftsplanung (§ 7)

Die flächendeckende Landschaftsplanung für die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung (§ 87 Abs. 3) wurde bereits 1975 eingeführt. 42 Träger der Landschaftsplanung haben die Flächendeckung bereits erreicht; bezogen auf die gesamte Landesfläche beträgt die Flächendeckung rund 80%. Die rechtliche Verpflichtung zur flächendeckenden Landschaftsplanung hat das BNatSchG 2010 durch eine fachliche Verpflichtung ersetzt. Dass nach bisher geltenden Maßstäben bei kommunalen Trägern der Landschaftsplanung die fachlichen Voraussetzungen der Flächendeckungspflicht nicht vorlagen, ist nicht ersichtlich. Personal für die Aufstellung, Fortschreibung und entsprechende Umsetzung der Landschaftspläne ist bei den Trägern der Landschaftsplanung seit 1975 vorhanden. Angesichts der Kontinuität dieser Verpflichtung ist kein Mehraufwand ersichtlich. Die Aufstellung und Umsetzung der Landschaftspläne wird im Übrigen vom Land NRW nach den Förderrichtlinien Naturschutz zu 80% gefördert.

Ergebnis: **kein Mehraufwand**

5. Aufstellung von Listen für die Verwendung von Ersatzgeldern (§ 31)

Neu ist die Regelung, wonach die unteren Naturschutzbehörden für die Verwendung der Ersatzgelder Listen aufstellen, die dem Naturschutzbeirat vorzustellen sind (§ 31 Abs. 4 S. 5). Allerdings sind die unteren Landschaftsbehörden bereits nach bisher geltendem Recht verpflichtet, Ersatzgelder innerhalb von 5 Jahren – jetzt 4 Jahren – zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden (§ 5 Abs. 1 S. 1 LG). Daher ist davon auszugehen, dass Konzepte zur Verwendung der Ersatzgelder bereits bestehen. Die Erörterung mit dem ehrenamtlich arbeitenden Naturschutzbeirat führt zu einem lediglich geringfügigen Mehraufwand bei den zuständigen Behörden. Insgesamt wird für die Aufstellung der Listen ein Mehraufwand von sechs schwerpunktmäßig im gehobenen Dienst zu leistenden Arbeitsstunden und einer weiteren Arbeitsstunde im höheren Dienst pro Behörde veranschlagt:

$$65 \text{ €} \times 6 \times 54 = 21.060 \text{ €}$$

$$78 \text{ €} \times 54 = 4.212 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: **einmaliger Mehraufwand von 25.000 €**

Für die Fortschreibung werden vier Arbeitsstunden im höheren Dienst pro Behörde und Jahr veranschlagt:

$$78 \text{ €} \times 4 \times 54 = 16.848 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: **jährlicher Mehraufwand von 17.000 €**

6. Verzeichnisse (§ 34)

Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass die verschiedenen in § 34 geregelten Dokumentationspflichten sich auf Angaben beziehen, die ohnehin – sowohl in aggregierter Form als auch einzelfallbezogen – jederzeit verfügbar sein müssen. Denn allein um z.B. im Rahmen der Kontrolle der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durch die EU-Kommission, der Fachaufsicht des Landes, der Kommunikation mit den Kommunalparlamenten oder auf umweltinformations-/informationsfreiheitsrechtliche Auskunftersuchen angemessen Auskunft erteilen zu können, müssen die Kommunen auf diese Informationen einen schnellen Zugriff haben. Auf lange Sicht ist daher nicht anzunehmen, dass die Führung eines entsprechenden Verzeichnisses bei wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit notwendige Zusatzkosten verursacht.

Dass im Rahmen wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit für die fortlaufende anlassbezogene Aktualisierung der Verzeichnisse ein Zusatzaufwand gegenüber der alternativen Registrierung der betroffenen Daten in getrennten Akten entsteht, ist nicht ersichtlich. Vielmehr wird der einmalige Zusatzaufwand für die Erstellung einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden elektronischen Datei durch nachfolgend schnelleren Zugriff auf die enthaltenen Informationen und durch Vereinfachung der Fortschreibung rasch kompensiert werden. Gleichwohl wird aus Gründen der Vorsorge für die kommunalen Haushalte der nachfolgend dargestellte Mehraufwand berücksichtigt.

a) Kompensationsverzeichnis

Das gemäß Absatz 1 zu führende Kompensationsverzeichnis war bereits bisher im Landschaftsgesetz vorgeschrieben (§ 6 Abs. 8 LG). Mit dem neuen Satz 2 in § 34 Abs. 1 werden die in dem Verzeichnis erforderlichen Angaben konkretisiert. Im Rahmen dieses schon seit langem bestehenden Kompensationsverzeichnisses sind die nach § 34 Abs. 5 BNatSchG durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000, die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen.

Für die erstmalige Erstellung einer diesen inhaltlichen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei wird MKULNV ein entsprechendes Dateiformat zur Verfügung stellen. Für die repräsentative Beteiligung von sechs Vertreter/innen der unteren Naturschutzbehörden an der Erarbeitung dieses Formats werden einmalig je zehn Arbeitsstunden im höheren Dienst veranschlagt:

$$78 \text{ €} \times 10 \times 6 = 4.680 \text{ €}$$

Der bei der Fortschreibung des Verzeichnisses schwerpunktmäßig im gehobenen Dienst anfallende personelle Mehraufwand wird pro Behörde und Jahr wie folgt veranschlagt:

- Kohärenzsicherungsmaßnahmen: 1 Std.
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: 8 Std.
- Schadensbegrenzungsmaßnahmen: 4 Std.

$$65 \text{ €} \times 13 \times 54 = 45.630 \text{ €}$$

Gebührendeckung:

Die Kommunen sind berechtigt, für den o.g. laufenden Mehraufwand in Höhe von jährlich 45.630 € Gebühren zu erheben. Hierzu werden entsprechende Tarifstellen in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung aufgenommen:

Kohärenzsicherung:	15b.8.9 (neu)
vorgezogene Ausgleichsmaßn.:	15b.1.c) (neu)
Schadensbegrenzungsmaßn.:	15b.8.9 (neu)

Aus gebührenrechtsdogmatischen Gründen ist keine vollständige Kostendeckung zulässig, da z.B. die Kosten der Erstellung des Gebührenbescheids selber nicht in Ansatz gebracht werden dürfen. Es wird daher ein Gebührendeckungsgrad von 80% angenommen:

$$45.630 \text{ €} \times 20\% = 9.126 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet zu 6. a): einmaliger Mehraufwand von 5.000 €;

fortlaufender Mehraufwand von jährlich 10.000 €

b) Ersatzgeldverzeichnis

Gem. § 34 Abs. 2 führen die unteren Naturschutzbehörden ein die dort aufgezählten Grunddaten umfassendes Ersatzgeldverzeichnis, für dessen erstmalige Erstellung ein personeller Mehraufwand von acht Arbeitsstunden im gehobenen Dienst veranschlagt wird:

$$65 \text{ €} \times 8 \times 54 = 28.080 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: einmaliger Mehraufwand von 30.000 €

Für die Fortschreibung werden als laufender Mehraufwand drei Arbeitsstunden im gehobenen Dienst veranschlagt:

$$57 \text{ €} \times 3 \times 54 = 9.234 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: jährlicher Mehraufwand von 10.000 €

c) FFH-Summutationsverzeichnis

Das neue Verzeichnis der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 3 betrifft die Kommunen insoweit unmittelbar als FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zuständigkeitsbereich der unteren Behörden durchzuführen sind. Ansonsten entscheidet die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Ebene. Das Verzeichnis dokumentiert die ordnungsgemäße Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe, FFH-Verträglichkeitsprüfungen gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie, § 34 Abs. 1 BNatSchG, § 48d Abs. 2 LG durchzuführen. Die Darlegung der notwendigen Prüfschritte und -ergebnisse wird bereits in der „Verwaltungsvorschrift Habitatschutz“ von 2010 konkretisierend geregelt. Diese Darlegungen werden künftig in digitalen Dokumenten erfolgen, die automatisiert in ein vom LANUV eingerichtetes landesweites Verzeichnis eingehen. Dabei hat die Landesverwaltung die Kommunen durch Einrichtung von fünf befristeten Projektstellen bei den Bezirksregierungen bei der Aufarbeitung der Altfälle bereits maßgeblich entlastet.

Die Daten stehen dadurch landesweit u.a. den unteren Naturschutzbehörden im Internet zur Verfügung. Die europa- und bundesrechtlich obligatorische Summutationsprüfung wird für die Behörden und anderen Akteure erheblich erleichtert und rechtssicher. Dies führt bei den unteren Naturschutzbehörden (zugleich Kosteneinsparung für den Landeshaushalt) zu einer deutlichen Verringerung des Prüf- und Verfahrensaufwands, denn sie werden von der Obliegenheit zur Vorhaltung oder anlassbezogenen Ermittlung der für Summutationsprüfungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlichen Informationen entbunden. Vorsorglich wird gleichwohl für die Fortschreibung dieses Verzeichnisses ein jährlicher Aufwand von 20 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst pro Behörde veranschlagt:

$$65 \text{ €} \times 20 \times 54 = 70.200 \text{ €}$$

Diesem Mehraufwand steht ein **Minderaufwand** durch erheblich erleichterte Summutationsprüfungen im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen von jährlich zehn Stunden gegenüber:

$$65 \text{ €} \times 10 \times 54 = 35.100 \text{ €}$$

Per Saldo ergibt sich ein jährlicher Zusatzaufwand von 35.100 €.

Gebührendeckung:

Die Kommunen sind berechtigt, für den o.g. laufenden Mehraufwand in Höhe von jährlich 35.100 € Gebühren zu erheben. Hierzu wird die Tarifstelle 15b.8.9 (neu) in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung aufgenommen. Auch hier wird aus den o.g. gebührenrechtsdogmatischen Gründen ein Gebührendeckungsgrad von 80% angenommen:

$$35.100 \text{ €} \times 20\% = 7.020 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: jährlicher Mehraufwand von 7.000 €

7. Mitteilung gesetzlich geschützter Biotop (§ 42)

Gemäß § 42 Abs. 2 teilt die untere Naturschutzbehörde – auf Anfrage – mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein gesetzlich geschützter Biotop befindet oder ob eine bestimmte Maßnahme verboten ist. Damit wird deklaratorisch auf einen ohnehin bestehenden Informationsanspruch Bezug genommen, der insbesondere den genannten Nutzungsberechtigten zusteht. Nach bisher geltendem Recht unterrichtete die untere Landschaftsbehörde die Eigentümerinnen und Eigentümer zeitnah in geeigneter Form von dem Abgrenzungsvorschlag und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 62 Abs. 3 S. 2 LG). Auch die Bereitstellung der entsprechenden Karten durch das LANUV führt zu einer dauerhaften Entlastung der unteren Naturschutzbehörden. Diese mussten zudem nach bisher geltendem Recht jeweils ihr Einvernehmen zur Aufnahme jedes einzelnen Biotops erteilen (§ 62 Abs. 3 S. 3 LG).

Das LANUV hat nach bisher geltendem Recht rund 50.000 gesetzlich geschützte Biotop erfasst. Bezüglich dieser bereits erfassten Biotop bewirken die o.g. Verfahrensänderungen einen entsprechenden personellen Minderaufwand bei zukünftigen Änderungen der Abgrenzung. Darüber hinaus ist von landesweit rund 30.000 gesetzlich geschützten Biotop (vor allem Quellen) auszugehen, die vom LANUV noch nicht erfasst sind. Im Rahmen der Ersterfassung der Biotop und für Änderungen der Abgrenzung bereits erfasster Biotop werden jährlich landesweit 1.000 Fälle veranschlagt. Hierfür sind regelmäßig Ortstermine durchzuführen; in Einzelfällen ist zudem mit dem Widerspruch der betroffenen Eigentümer zu rechnen. Für diesen Aufgabenbereich bewirken die o.g. Verfahrensänderungen jeweils eine Entlastung von vier Arbeitsstunden im gehobenen Dienst:

$$65 \text{ €} \times 4 \times 1.000 = 260.000 \text{ €}$$

Ergebnis: jährlicher Minderaufwand von 260.000 €

8. Baumschutzsatzungen (§ 49)

Die „Kann-Regelung“ zum Erlass kommunaler Baumschutzsatzungen entspricht dem bisher geltenden Recht.

Ergebnis: kein Mehraufwand

9. Reiten in der freien Landschaft und im Wald (§ 58)

Die Regelung für das Reiten in der freien Landschaft bleibt unverändert. Die Änderungen im LNatSchG beziehen sich auf die Regelung für das Reiten im Walde (ca. 27% der Landesfläche), soweit private Straßen und Wege betroffen sind. Die Ermächtigungen der Kreise und kreisfreien Städte gemäß den Absätzen 3 bis 5 sind als „Kann-Regelungen“ ausgestaltet. Ob die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit von diesen Ermächtigungen Gebrauch machen, steht in ihrem Ermessen. Die auch an die unteren Naturschutzbehörden gerichtete Soll-Vorschrift gemäß Absatz 8 ist keine materielle Änderung gegenüber dem bisher geltenden Landschaftsgesetz. Die neue Reitregelung führt nicht zu einer erweiterten Beschilderung. In den Gebieten nach § 58 Absatz 4 bleibt es bei der bisherigen Beschilderung, in den Gebieten nach § 58 Absatz 2 und 3 kann auf die bisherige Beschilderung sogar in vielen Fällen verzichtet werden. Für den angesichts der Übergangsregelung in § 84 Abs. 2 nur in Einzelfällen erforderlichen Erlass von Allgemeinverfügungen wird im Durchschnitt aller Kreise und kreisfreien Städte je ein Fall mit zehnstündiger Bearbeitungszeit im gehobenen Dienst veranschlagt:

$$65 \text{ €} \times 10 \times 54 = 35.100 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: einmaliger Mehraufwand von 35.000 €

Für die Folgekosten (z.B. Fortschreibung der Allgemeinverfügungen, Unterhalt der Beschilderung) werden zusätzlich jährlich zwei Arbeitsstunden im gehobenen Dienst veranschlagt:

$$65 \text{ €} \times 2 \times 54 = 7.020 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: jährlicher Mehraufwand von 10.000 €

10. Beteiligungsrechte von Naturschutzvereinigungen (§§ 66 – 67)

Im Jahr 2014 hat das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 871 neue Verfahren koordiniert. Die gegenüber dem bisher geltenden Recht neu eingeführten Beteiligungstatbestände ergeben sich aus der Gesetzesbegründung. Die durch das LNatSchG ausgeweiteten Beteiligungsrechte betreffen die kommunalen Behörden nur insoweit als diese Träger des jeweiligen Verfahrens sind. Für den administrativen Mehraufwand durch Anhörung der Naturschutzvereinigungen und Übersendung der jeweiligen Entscheidung in den zusätzlichen Beteiligungsfällen werden 40 Fälle mit je einstündiger Bearbeitungszeit im gehobenen Dienst pro Behörde und Jahr veranschlagt:

$$65 \text{ €} \times 40 \times 54 = 140.400 \text{ €}$$

Gebührendeckung:

Die Kommunen sind berechtigt, für den durch die neuen Beteiligungstatbestände bedingten o.g. laufenden Mehraufwand in Höhe von jährlich 140.400 € Gebühren zu erheben, die vom jeweiligen Antragsteller zu erheben sind. Wie die folgende Übersicht zeigt, sind hierzu z.T. bereits geltende Tarifstellen vorhanden; z. T. werden entsprechende Tarifstellen in die Allgemeine Verwaltungsgebühreneordnung aufgenommen:

Abs. 1 Nr. 1 Projekt-Zulassung gem. § 34 BNatSchG: 15b.8.9 (neu)

Nr. 2 gesetzl. Biotopschutz – Ausnahmen.: Neufassung 15b.8.4

– Befreiungen: 15b.8.1

Nr. 3 Landschaftsplan 15b.8.2

Allein 15b.8.1

Nr. 4 Abgrabungen 28.3.1, 3.3.1

Nrn. 5 – 7 wasserrechtl. Entscheidungen 28.1.2.9 b), 28.1.5.4

Nrn. 8 – 9: (nicht-kommunale Behörden)

Nr. 10 Landschaftsplan: 15b.8.2

Auch hier wird aus den o.g. gebührenrechtsdogmatischen Gründen ein Gebührendeckungsgrad von 80% angenommen:

$$140.400 \text{ €} \times 20\% = 28.080 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: jährlicher Mehraufwand von 30.000 €

11. Zusammensetzung des Naturschutzbeirats (§ 70)

Für die je zwei neuen Mitglieder der Naturschutzbeiräte werden jeweils Auslagen von durchschnittlich 50 € pro Sitzung bei durchschnittlich vier Beiratssitzungen pro Jahr veranschlagt:

$$50 \text{ €} \times 2 \times 4 \times 54 = 21.600 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: jährliche Mehrkosten von 22.000 €

12. Vorkaufsrechte (§ 74)

Zu einer deutlichen Entlastung der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung führt die Änderung der Regelung über das Vorkaufsrecht (§ 74 Abs. 1 S. 2). Anders als es die Vorschrift über das Vorkaufsrecht in § 36a LG vorsah, besteht kein Vorkaufsrecht des Trägers der Landschaftsplanung mehr. Die Kreise und kreisfreien Städte haben zwar in der bisherigen Praxis nur in geringfügigem Umfang ihr Vorkaufsrecht ausgeübt; ein Prüfaufwand entstand ihnen aber auch in den Fällen, in denen sie im Ergebnis nicht von ihrem Vorkaufsrechts Gebrauch gemacht haben. Zu diesem Prüfaufwand gibt die Stadt Köln in ihrer Stellungnahme von 17.12.2015 an, dass eine Sachbearbeiterstelle fast ausschließlich mit der Bearbeitung entsprechender Anfragen der Notare ausgelastet war. Als Durchschnittswert werden vorliegend 0,2 Stellen (= 320 Jahresstunden) im gehobenen Dienst veranschlagt. Durch die o.g. Änderungen gegenüber dem bisher geltenden LG ergibt sich somit die folgende jährliche Minderbelastung:

$$65 \text{ €} \times 320 \times 54 = 1.123.200 \text{ €}$$

Gebührendeckung:

Die Kommunen waren nach geltendem Gebührenrecht berechtigt, für den Aufwand durch diese zukünftig entfallende Aufgabe Gebühren zu erheben (s. Tarifstelle 15b.8.7). Die Stundensätze der Tarifstelle 15b.8.7 sind jedoch niedriger als die tatsächlichen Stundensätze im gehobenen Dienst. Auch Auskünfte aus der notariellen und der kommunalen Praxis einschließlich der o.g. Stellungnahme der Stadt Köln lassen auf eine beschränkte Gebührendeckung schließen. Insofern wird ein Gebührendeckungsgrad von 50% angenommen. Der Minderaufwand ist entsprechend zu verringern:

$$1.123.200 \text{ €} \times 50\% = 561.600$$

Ergebnis gerundet: **jährlicher Minderaufwand von 560.000 €**

13. Beiratsbeteiligung (§ 75)

Das Widerspruchsrecht des Beirats bei der Erteilung von Ausnahmen gemäß Absatz 1 Satz 5 stellt gegenüber dem LG eine Erweiterung des Aufgabenbereichs des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde dar. Mit den zusätzlichen Aufgaben des ehrenamtlich arbeitenden Naturschutzbeirats korrespondiert ein gewisser Mehraufwand für die ebenfalls ehrenamtlich arbeitenden Kommunalparlamente bzw. deren Umweltausschüsse sowie die diesen zuarbeitenden Kommunalverwaltungen. Pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt werden hierfür fünf Arbeitsstunden im gehobenen Dienst pro Jahr veranschlagt:

$$65 \text{ €} \times 5 \times 54 = 17.550 \text{ €}$$

Gebührendeckung:

Die Kommunen sind berechtigt, für den durch die neuen Beteiligungstatbestände bedingten o.g. laufenden Mehraufwand in Höhe von jährlich 17.550 € Gebühren zu erheben, die vom jeweiligen Antragsteller zu erheben sind. Die folgenden, bereits geltenden Tarifstellen sind dabei einschlägig:

Abs. 1 S. 2 – 4 Befreiungen durch uNB: 15b.8.1
S. 5 wesentl. Ausn. 15b.8.2

Auch hier wird aus den o.g. gebührenrechtsdogmatischen Gründen ein Gebührendeckungsgrad von 80% angenommen:

$$17.550 \times 20\% = 3.510 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: **jährlicher Mehraufwand von 4.000 €**

III. Bilanz des Mehr- und Minderaufwands**1. einmaliger Mehraufwand**

Lfd. Nr. (Aufgabe)	Kostenfolge
1. (Umbenennung)	35.000 €
5. (Ersatzgeld-Listen)	25.000 €
6. a) (Einricht. Kompensationsverzeichn.)	5.000 €
6. b) (Einricht. Ersatzgeldverzeichnis)	30.000 €
9. (Reitregelung)	35.000 €

Summe: 130.000 €

2. jährliche Kostenfolgen**a) Mehraufwand**

Lfd. Nr. (Aufgabe)	Kostenfolge
3. (Landwirtschaft)	35.000 €
5. (Ersatzgeld-Listen)	17.000 €
6. a) (Fortschr. Kompensationsverz.)	10.000 €
6. b) (Fortschr. Ersatzgeldverzeichnis)	10.000 €
6. c) (FFH-Summationsverzeichnis)	7.000 €
9. (Reitregelung)	10.000 €
10. (Verbändebeteiligung)	30.000 €

11. (Zusammensetzung Beirat)	22.000 €
13. (Beteiligung Beirat)	4.000 €

Summe 145.000 €

b) Minderaufwand

Lfd. Nr. (Aufgabe)	Kostenfolge
7. (gesetzlich geschützte Biotope)	260.000 €
12. (Vorkaufsrechte)	560.000 €

Summe 820.000 €

c) Differenz (jährlicher Minderaufwand): 675.000 €

IV. Ergebnis

Die Schwelle der wesentlichen Belastung kann im Regelfall als überschritten angesehen werden, wenn die geschätzte jährliche (Netto-)Mehrbelastung in den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihrer Gesamtheit über einem Betrag von 4.4 Mio. (0,25 € pro Einwohner/in bei einer Einwohnerzahl von 17.638.098 zum Stichtag 31.12.2014) liegt. Nach diesem Maßstab ergibt die Kostenfolgeabschätzung keine wesentliche Belastung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände.

– GV. NRW. 2016 S. 934